

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 137
Bekanntmachungen .....	S. 137
Auf einen Blick .....	S. 144

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 16. Mai bis 20. Mai 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 17. Mai 2022

- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Ausschuss für Kultur und Denkmal und Bezirksvertretung Mitte, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Mittwoch, 18. Mai 2022

- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement und Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Seidenweberhaus

#### Donnerstag, 19. Mai 2022

- 16.00 Uhr Wahlausschuss Landtagswahl 2022, Wahlkreis 48, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Wahlausschuss Landtagswahl 2022, Wahlkreis 49, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Saal des Raphaelsheimes, Hülser Straße 471, Einwohnerfragestunde gegen 17.30 Uhr

### BEKANNTMACHUNGEN

### RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DER STADT KREFELD VOM 25.04.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 31.03.2022 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 96 und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Krefeld hat aufgrund der Bestimmungen der GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung in der Organisationsform eines Fachbereiches eingerichtet.
- 2) Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.
- 3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung. Die Leitung der Rechnungsprüfung kann auf der Basis dieser Dienstanweisung Arbeitsanweisungen erlassen, die die Vorgaben der Dienstanweisung hinsichtlich konkreter Arbeitsabläufe detailliert ausgestaltet.

#### § 2

##### Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

- 1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie unterstützt den Rat und die Verwaltungsführung über die gesetzlichen Aufgaben hinausgehend als Kontroll- und Beratungsinstrument.
- 2) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/er der Leitung und der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- 3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben sowie in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Dienst- und Aufgabenverteilung obliegen der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- 4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich an Entscheidungsprozessen der Verwaltung beratend beteiligen, sofern dafür Kapazitäten vorhanden sind.

#### § 3

##### Organisation, Bestellung und Abberufung

- 1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern/innen sowie sonstigen Beschäftigten.
- 2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach vorheriger Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses nach den Regelungen der Gemeindeordnung vom Rat bestellt und abberufen.
- 3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Leitung und die Prüfer/innen dürfen eine andere Stellung innerhalb der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Die örtliche Rechnungsprüfung muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine gesetzliche Aufgaben-

wahrnehmung entsprechend ihrer rechtlichen Stellung sichergestellt ist.

- 4) Die zur Fortbildung und technischen Ausstattung angemessenen finanziellen Mittel sind von der Verwaltung bereitzustellen.
- 5) Externe Prüfungsunterstützung kann bei Bedarf durch die Leitung der Rechnungsprüfung zur Aufgabenerledigung herangezogen werden. Die Mittel werden im Haushalt der Rechnungsprüfung bereitgestellt.

#### **§ 4 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- 1) Die originären Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes
  4. die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht der Eigenbetriebe sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften
  5. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
  6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
  7. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung vor Ort
  8. die Prüfung von Vergaben
  9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems
- 2) Die Prüfung von Vergaben erfolgt ergänzend zur Dienstanzweisung auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung gemäß § 1 Abs. 3.
- 3) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- 4) Die Rechnungsprüfung nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:
  1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde
  3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts

sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (Betätigungsprüfung).

#### **§ 5 Übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge**

- 1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben und Prüfungsaufträge. Hiervon macht der Rat u.a. für folgende Aufgaben grundsätzlich Gebrauch:
  1. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen sowie der Baukostenvoranschläge in Stichproben
  2. die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen in Stichproben
  3. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Erschließungsbeitragsabrechnungen in Stichproben
  4. die Prüfung von Buchungsbelegen vor der Bearbeitung und Freigabe durch die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält
  5. die Prüfung der informationstechnischen Infrastruktur auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sofern keine andere Prüfungseinrichtung hierzu verpflichtet ist,
  6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen
  7. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände, an denen die Stadt Krefeld beteiligt ist und für die eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vereinbart ist
  8. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Darlehensverträgen und Fördermaßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung benötigen; drittmittelfinanzierte Maßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung benötigen, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Drittmittel schriftlich mit Übersendung des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen anzuzeigen
  9. die Wahrnehmung der zentralen Aufgabe des/der Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Krefeld nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen)
  10. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention
  11. Der Rat bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zur Prüfung von Vorgängen bei öffentlich rechtlichen Körperschaften der Stadt erteilen. Die für die Prüfung notwendigen Daten und sonstigen Informationen werden ggf. über den/ die Oberbürgermeister/in angefordert.
- 2) Der/Die Oberbürgermeister/in kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- 3) Der Rat kann der Rechnungsprüfung durch Beschluss eigene Prüfungsaufträge erteilen; diese Aufträge sind vorrangig zu erledigen.

## § 6

### Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat an die örtliche Rechnungsprüfung übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen und von der örtlichen Rechnungsprüfung Auskünfte verlangen. Einzelne Ratsmitglieder sind dazu nicht berechtigt. Das Auskunftsrecht der Fraktionen und Ratsgruppen bleibt hiervon unberührt.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in jeder Sitzung schriftlich über die laufenden Prüfungen informiert. Die Leitung der Rechnungsprüfung erläutert bei Bedarf die Prüftätigkeiten. Nach Beginn einer Sonderprüfung sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb von 7 Arbeitstagen der Verwaltung zu informieren.
- 3) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung. Die Sitzungsniederschrift wird von dem/der Ausschussvorsitzenden und von der Schriftführung unterzeichnet sowie von dem/der Oberbürgermeister/in mit einem Sichtvermerk versehen.
- 4) Durch das jährlich zum 31. Dezember fortzuschreibende Berichtscontrolling wird dokumentiert, ob und in welcher Art und Weise die Verwaltung Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung aufgegriffen oder umgesetzt hat. Die Fachbereiche und Institute haben die Prüfungsbemerkungen aufzugreifen und umzusetzen und die Rechnungsprüfung entsprechend zu informieren.

## § 7

### Befugnisse und Mitwirkungspflichten

- 1) Die Leitung und die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist der Zutritt zu allen Diensträumen und Gebäuden der Stadt Krefeld, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- 2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei ihrem Erscheinen alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung und Information benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich zuzuleiten. Das gilt auch, wenn diese Vorschriften und Verfügungen nur in digitaler Form vorhanden sind.
- 3) Die Prüfer/innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern/innen der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die Verwaltung muss sicherstellen, dass dieses Recht gegenüber Abschlussprüfern/innen und verselbstständigten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden kann.
- 4) Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen. Der Zugriff auf Datenbestände erfolgt nur nach erteilten Prüfungsaufträgen. Sofern die Prüfung

es erfordert, können Dritte mit der Auswertung von Datenbeständen beauftragt werden. Dabei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Datenschutz zu beachten. Das KRZN ist nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift. Es werden bei Bedarf zur Auswertung von Datenbeständen Auswerteprogramme eingesetzt.

- 5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer/innen bedienen. Die Mittel für die Prüfungen durch Dritte werden im Haushalt der Rechnungsprüfung bereitgestellt.
- 6) Die Leitung und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen, und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Dabei können sie sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- 7) Die Prüfer/innen weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- 8) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfer/innen teilnehmen sollen.
- 9) Verwaltungsaufgaben werden von der örtlichen Rechnungsprüfung nur zur Regelung der internen Angelegenheiten wahrgenommen.

## § 8

### Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- 1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den Leitungen der Fachbereiche, Institute und sonstigen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts nach Bekanntwerden unmittelbar und innerhalb von 7 Arbeitstagen der Verwaltung zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, sonstiger Unregelmäßigkeiten oder einer strafbaren Handlung ergibt. Das Gleiche gilt für mögliche Verluste von Sachwerten, Vermögensschäden sowie für Kassenfehlbeträge.
- 2) Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind spätestens 10 Arbeitstage der Verwaltung vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- 3) Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Vertragsentwürfe mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (einschließlich Verlängerungsoption) sowie die Verwaltungsvorlagen hierzu sind der Rechnungsprüfung rechtzeitig vor einer Grundsatzentscheidung durch ein politisches Gremium zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht nicht für personalwirtschaftliche Vorgänge. Außerdem sind ihr Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- 4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung (z.B. Neueinrichtung, Umorganisation und Auflösung von Fachbereichen) oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen der IT sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- 5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält den Zugang zu den digital verwalteten Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, der Zweckverbände und der sonstigen Organisationseinheiten, die der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- 6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen auf Anforderung. Prüfungsberichte sowie Bescheinigungen über die prüferische Durchsicht von Überleitungsrechnungen der bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zu konsolidierenden Gesellschaften sind der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- 7) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens 5 Arbeitstagen der Verwaltung für die Prüfung einzuplanen.
- 8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungseinrichtungen (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten. Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Teilnahme an Gesprächen mit den anderen Prüfeinrichtungen zu ermöglichen. Die Fachbereiche, Institute und sonstigen Organisationseinheiten haben die örtliche Rechnungsprüfung frühzeitig über den Beginn von Prüfungen sowie über die Termine von Gesprächen zu unterrichten.

## **§ 9 Durchführung der Prüfung, Unterrichtung**

- 1) Die Organisationseinheiten können vor Beginn der Prüfung informiert werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- 2) Werden im Zusammenhang mit Prüfungen Sachverhalte festgestellt, die auf einen Schaden hinweisen, der bedeutsam ist, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb von 7 Arbeitstagen der Verwaltung den/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten. Ein Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist bedeutsam, wenn sich eine Schadenssumme von mindestens 20.000 Euro (Netto) ergibt. Die Sachverhalte sind unabhängig von der Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/in in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über Sachverhalte gemäß Abs. 2 sowie über Sachverhalte, die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 angezeigt werden, zu informieren. Die Information muss innerhalb von 7 Arbeitstagen der Verwaltung erfolgen, wenn sich eine erhebliche Schadenssumme ergibt. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift ist eine eingetretene Schadenssumme von mindestens 50.000 Euro (Netto) oder wenn sich ein möglicher Schaden für die Stadt in dieser Höhe abzeichnet.
- 4) Kann eine Prüfung nicht durchgeführt bzw. nicht abgeschlossen werden, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die Oberbürgermeister/in um die

erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- 5) Alle Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung gehen den geprüften Organisationseinheiten mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zu. Zu den Prüfungsbemerkungen muss innerhalb von 14 Arbeitstagen der Verwaltung eine Stellungnahme bei der Rechnungsprüfung eingegangen sein. Abweichende Fristen können im Ausnahmefall nach Beantragung vereinbart werden. Die Stellungnahme muss über die Geschäftsbereichsleitung der Rechnungsprüfung zugeleitet werden, das Verfahren regelt die Rechnungsprüfung.

## **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses**

- 1) Die Jahres- und Gesamtabchlussprüfungen sind unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Der/die Oberbürgermeister/in leitet nach seiner/ihrer Bestätigung den von dem/der Kämmerer/in aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses bzw. den Entwurf des Gesamtabchlusses einschließlich des Lageberichtes bzw. des Gesamtlageberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu. Ergeben sich bei den Prüfungen Prüfungsbemerkungen, so werden diese Prüfungsbemerkungen der Verwaltung mitgeteilt, damit ggf. eine Änderung der Entwürfe erfolgt. Kann eine Prüfungsbemerkung nicht ausgeräumt werden, wird im Prüfungsbericht darauf hingewiesen. Je nach Bedeutung der Prüfungsbemerkungen können sich Auswirkungen auf die Abfassung des Bestätigungsvermerkes ergeben.
- 2) Die örtliche Rechnungsprüfung stellt Art und Umfang der Prüfungen sowie die Ergebnisse der Prüfungen in Prüfungsberichten zusammen und leitet diese dem Rechnungsprüfungsausschuss samt Bestätigungsvermerk oder Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu.
- 3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit nach Wertung der Rechnungsprüfung die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- 4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung. Die für die Abschlussprüfung Verantwortlichen der örtlichen Rechnungsprüfung haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.
- 5) Gemäß den gesetzlichen Regelungen prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Prüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind

und ob er den von dem/der Oberbürgermeister/in aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich hierfür durch Beschluss das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zu eigen machen, indem er nach abgeschlossener Beratung den von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegten Prüfungsbericht zu seinem Schlussbericht im Sinne von § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt.

- 6) Vor Abgabe der Prüfungsberichte durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem/der Oberbürgermeister/in Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der/die Kämmerer/in von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht. Die Stellungnahmen sind dem Prüfungsbericht beizufügen.
- 7) Die für die Beratung in Rat und Ausschüssen erforderlichen Vorlagen werden von der Rechnungsprüfung gefertigt.
- 8) Hat die Rechnungsprüfung nach vorheriger Bestellung zum Jahresabschlussprüfer einen Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung geprüft, trägt die Rechnungsprüfung ihre Ergebnisse der Prüfung im Ausschuss des jeweiligen Eigenbetriebs oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vor. Im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt eine Vorlage des Prüfungsberichts zur Kenntnisnahme und ggf. nach Beschluss zur Beratung. Der Prüfungsbericht ist im zuständigen Gremium des Rates der Stadt Krefeld vorzulegen.

## § 11

### Prüfungsberichte, Prüfungsvermerke, Prüfungs-bemerkungen

- 1) Prüfungsberichte werden gleichzeitig dem/der Oberbürgermeister/in, der zuständigen Geschäftsbereichsleitung, den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen und -gruppen vorgelegt. Ein Prüfungsbericht ist fertiggestellt, wenn die Rechnungsprüfung den Bericht abgeschlossen hat und eine Stellungnahme der Verwaltung vorliegt oder trotz gesetzter Nachfrist von 7 Arbeitstagen der Verwaltung nicht abgegeben wurde. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses werden Prüfungsberichte mit Anlagen digital übermittelt.
- 2) Prüfungsvermerke werden gefertigt, um Prüfungshandlungen zu dokumentieren.
- 3) Prüfungs-bemerkungen werden erforderlich, wenn Sachverhalte beanstandet werden bzw. eine Stellungnahme oder Aktivität der Verwaltung erwartet wird.
- 4) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss, ob eine Veröffentlichung von Prüfungsberichten stattfindet.

## § 12

### Innenrevisionen

- 1) Innenrevisionen, die von der Verwaltung eingerichtet sind, sind zur Information der örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet. Prüfungsergebnisse der Innenrevisionen sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Anfrage zuzuleiten.
- 2) Die Innenrevisionen haben die örtliche Rechnungsprüfung über die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems halbjährlich zu informieren; dies kann vorzugsweise durch eine Information über durchgeführte Prüfungen erfolgen.

## § 13

### Inkrafttreten, Wegfall alter Bestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am xx.xx.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 30.11.2010 außer Kraft gesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25.04.2022  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Markus Schön

## STEUERN WERDEN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate April, Mai und Juni werden am 15.05.2022 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert **die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld.**

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto **DE8432050000000310003** bei der Sparkasse Krefeld, das Konto **DE48320603620000002151** bei der Volksbank Krefeld oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

#### Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits drei Werktagen vor Fälligkeit bei dieser eingegangen sein.

## BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES DES ABSTIMMUNGSVERFAHRENS ZUR FESTLEGUNG DER SCHULART DER ZUM SCHULJAHR 2023/2024 NEU ZU GRÜNDENDEN GRUNDSCHULE WESTPARKSTRASSE

Als Teil des Genehmigungsverfahrens zur Neugründung der Grundschule an der Westparkstraße 1 ist gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) ein Bestimmungsverfahren über die Schulart durchgeführt worden.

Gemäß § 13 Bestimmungsverfahrensverordnung ist das Anmeldeverfahren für eine bestimmte Schulart zu eröffnen, wenn nach dem Ergebnis der Abstimmung ein geordneter Schulbetrieb für diese Schulart gewährleistet ist. Um eine Bekenntnis oder Weltanschauungsschule zu errichten, sind demzufolge jeweils 50 Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht,

ist das Anmeldeverfahren für eine Gemeinschaftsgrundschule zu eröffnen.

Im Abstimmungszeitraum bis 14.04.2022 konnten die stimmberechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Die Abstimmung führte zu folgendem Ergebnis:

abgegebene Stimmen:	72
hiervon gültige Stimmen:	71

Die abgegebenen gültigen Stimmen entfielen wie folgt auf die Schularten:

Gemeinschaftsgrundschule:	42
Katholische Bekenntnisschule:	11
Evangelische Bekenntnisschule:	7
Weltanschauungsschule:	11

Mit dem vorliegenden Ergebnis ist die Mindeststimmenanzahl für eine Bekenntnisschule oder eine Weltanschauungsschule nicht erreicht worden. Damit wird nach § 13 Abs. 1 BestVerfVO im Herbst 2022 das Anmeldeverfahren für die Grundschule Westparkstraße als Gemeinschaftsgrundschule durchgeführt werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 DER LANDESWAHL- ORDNUNG – LWahlO NRW IN DER AKTUELLEN FASSUNG GEBE ICH FOLGENDES BEKANNT:

Am Donnerstag, 19. Mai 2022, 16:00 Uhr, findet im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, Saal 1 die

2. Sitzung  
des Kreiswahlausschusses  
für den Landtagswahlkreis 48 Krefeld I / Viersen III  
zur Landtagswahl 2022

statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 15. Mai 2022 im Wahlkreis 48 Krefeld I / Viersen III
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
3. Anfragen

#### Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzern beschlussfähig ist.

Krefeld, 29. April 2022  
Die Vorsitzende  
Cigdem Bern  
Kreiswahlleiterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 DER LANDESWAHL- ORDNUNG – LWAHLO NRW IN DER AKTUELLEN FASSUNG GEBE ICH FOLGENDES BEKANNT:

Am Donnerstag, 19. Mai 2022, 17:00 Uhr, findet im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, Saal 1 die

2. Sitzung  
des Kreiswahlausschusses  
für den Landtagswahlkreis 49 Krefeld II  
zur Landtagswahl 2022

statt.

### Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 15. Mai 2022 im Wahlkreis 49 Krefeld II
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
3. Anfragen

### Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzern beschlussfähig ist.

Krefeld, 29. April 2022  
Die Vorsitzende  
Cigdem Bern  
Kreiswahlleiterin

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**13.05.2022 – 15.05.2022**

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126

47805 Krefeld

**31 95 0**

**20.05.2022 – 22.05.2022**

Andreas Zelzner

Lechstraße 14

47809 Krefeld

**54 82 83**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.